

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Mittweida**

vom 28.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) sowie den §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden sind, in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Gebührenpflicht
§ 1**

Die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Mittweida ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen werden in der Regel Gebühren und Auslagen erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Gebührenschuldner
§ 2**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer bzw. Antragsteller der Sportanlagen, sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Bei zusätzlichen Veranstaltungen, z. B. Wettkämpfen, ist der Veranstalter der Gebührenschuldner. Treten mehrere Veranstalter bzw. Antragsteller gleichberechtigt nebeneinander auf, so wird die Gebühr nach den Maßstäben der höheren Kategorie erhoben.
- (2) Mehrere Nutzer (Antragsteller) haften als Gesamtschuldner.

**Gebühren-, Auslagenfreiheit und Ermäßigungen
§ 3**

- (1) Gebühren und Auslagen nach § 5 Abs. 1 werden nicht erhoben für die Sportanlagen Nutzung, welche
1. die Belange der städtischen Schulen und Kindereinrichtungen im Stadtgebiet von Mittweida sowie dem Gebiet der Gemeinde Altmittweida betreffen,
 2. bei der Nutzung im Zusammenhang mit Sport bei Beteiligung des Sportkoordinators,
 3. dem städtischen Feuerwehrsport und Feuerwehrbällen
 4. bei Übungen und Einsätzen im Zuge des Katastrophenschutzes
 5. und Veranstaltungen der Stadtverwaltung (Lesungen, Neujahrsempfang etc.).
- (2) Es werden die in § 5 benannten Gebühren und Auslagen erhoben für die Nutzung der Sportanlagen von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die gemäß ihrer Satzungen unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen.

Durchschnittliche Kosten und Auslagen
§ 4

(1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen wurden folgende durchschnittliche Kosten festgestellt:

1. Sporthallen

* Sporthalle Lauenhainer Straße, Sporthalle Frankenau, Sporthalle am Schwanenteich – pro Spielfeld [16 x 27 m]	19,51 EUR/Stunde
* Gymnasium, B.-Schmidt-Schule, Pestalozzi-Schule	15,50 EUR/Stunde

2. Sportplätze

* Stadion am Schwanenteich, Kunstrasen- und Mehrzweckplatz, Schützenplatz, Frankenau und Ringenthal	33,50 EUR/Stunde
* Flutlicht in den Wintermonaten bei Dunkelheit	2,94 EUR/Stunde

3. Skateranlage

kostenlos

4. Fitnessparcours vor der Sporthalle am Schwanenteich

kostenlos

5. Streetballplatz am Freibad

kostenlos

6. Mountainbikeanlage, Feldstraße, hinter Lothar-Otto-Sporthalle

kostenlos

7. Beachvolleyballplätze Frankenau pro Spielfeld

5,00 EUR/Stunde

Für die Angaben zu den Beachvolleyballplätzen im Freibad wird auf die entsprechende Gebührensatzung des Freibades verwiesen.

8. Nebenräume bei gleichzeitiger sportlicher Nutzung

* Umkleideräume in der Stadiontribüne	5,80 EUR/Stunde
* Judoraum in der Stadiontribüne	1,84 EUR/Stunde

9. Sonstige technische Anlagen

*Zeitmessenanlage	60,00 EUR/Tag
	100,00 Euro/Wochenende

Die Nutzung der Zeitmessanlage ist nur vor Ort gestattet.

10. Nebenräume ohne gleichzeitige sportliche Nutzung

* Clubraum der Sporthalle Frankenau	5,80 EUR/Stunde
* Versammlungsraum - Sporthalle am Schwanenteich	5,80 EUR/Stunde
* Wettkampfbüro in der Stadiontribüne	5,80 EUR/Stunde

Bei Nutzung der Flutlichtanlage, der Nebenräume und des Zeitmessgerätes ist ausschließlich die Gebühr festzusetzen.

Die oben ausgewiesenen Beträge verstehen sich als Netto-Beträge. Auf dem Gebührenbescheid erfolgt eine separate Ausweisung der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer.

- (2) Für die Benutzung der städtischen Sportanlagen zur Durchführung von Wettkämpfen, kulturellen oder sonstigen, nicht sportlichen Großveranstaltungen werden zusätzliche Kosten erhoben, die durch den zusätzlichen Einsatz von Personal und weiteren eventuell bestehenden Sachkosten (Hausmeister, Reinigung etc.) entstehen.

Berechnung von Gebühren
§ 5

- (1) Die Nutzung der städtischen Sportanlagen (ausschließlich Nebenräume) wird in Kategorien eingeteilt:

Kategorie		Kinder- und Jugendanteil in % (bis 18 Jahre)	Prozentualer Anteil der zu tragenden Kosten aus § 4
A	Mittweidaer Sportvereine	> 45 Prozent	5 Prozent
B	Mittweidaer Sportvereine	> 20 Prozent	10 Prozent
C	Mittweidaer Sportvereine	< 20 Prozent	20 Prozent
D	Nutzung im besonderen Interesse der Stadt und Nutzung durch auswärtige Sportvereine und Sportverbände, dem Landratsamt Mittelsachsen bzw. Institutionen die maßgeblich damit zusammenhängen (z. B. Gizef, Berufsschulen, Hochschule, Bundeswehr und Polizei und ähnliche Institutionen)	---	50 Prozent
E	Sonstige Nutzer (z. B. Sportgruppen, die nicht in Vereinen organisiert sind, kommerzielle Nutzungen, Firmenfeiern und ähnliche Institutionen oder sonstige Nutzungen durch Dritte)	---	100 Prozent

- (2) Die Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen werden wie folgt berechnet:
(Durchschnittliche Kosten pro Stunde für das gewünschte Objekt x Nutzungszeit) x Prozentualer Anteil der zu tragenden Kosten aus § 4
- (3) Dem Sachgebiet Sport und Kultur wird vorbehalten, besondere Nutzungen im Einzelfall vertraglich zu regeln. Zudem kann im Ausnahmefall eine Kaution für die Nutzung der Sportanlagen verlangt werden.

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr
§ 6

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzungszeiten der Sportanlagen.

- (2) Die Gebühr wird zu folgenden Zeiten festgesetzt und nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- nach Saisonende für die Nutzung ab 1. Januar bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres
 - im Dezember für die Nutzung ab 1. August bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Inkrafttreten
§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Mittweida vom 22.12.2006 außer Kraft.

Mittweida, den 28.11.2025

gez. Ralf Schreiber
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mittweida
Ausgabe 077/2025e vom 1. Dezember 2025